

# **Stellungnahme zur Anhörung**

## **des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder**

### **Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16232

*Markus Schön  
Stadtdirektor der Stadt Krefeld*

#### **I. Allgemeines zum Inhalt und den Bezügen zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)**

In dem vorliegenden Entwurf eines Landeskinderschutzgesetz (KischG) wird die staatliche Aufgabe und Rolle im Kinderschutz in seiner Eigenschaft als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe (vgl. § 1 Abs. 2) präzisiert und qualitativ gestärkt, was es ausdrücklich zu begrüßen gilt.

Als wesentliche Inhalte sind herauszustellen:

- klarstellende Regelungen zu Rechtsposition des Kindes bzw. des Jugendlichen (§§ 1 ff. KiSchG),
- fachliche Standards bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung einschließlich Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung (§§ 5 ff. KiSchG),
- Kooperation der beteiligten Akteure in Netzwerkstrukturen (§ 9 KiSchG),
- Leitlinien für Kinderschutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 10 ff. KiSchG).

Mit vielen dieser Regelungen werden bereits Aspekte der jüngsten SGB VIII Reform (KJSG) umgesetzt:

- fachliche Standards in § 5 KischG und
- Qualitätsentwicklung in § 8 KischG

verweisen explizit auf § 79a SGB VIII

Schutzkonzepte im Pflegekinderwesen gem. § 10 KischG verweisen auf den neuen § 37b SGB VIII und somit mittelbar auch auf den geänderten § 77 SGB VIII;

- Schutzkonzepte in Einrichtungen gem. § 11 KischG verweisen auf den geänderten § 45 SGB VIII sowie den neuen § 45a SGB VIII.
- Schließlich wird mit § 3 Abs. 3 KischG eine Regelung für NRW zur Einrichtung einer Ombudsstelle im Sinne des neuen § 9a SGB VIII getroffen.

Fraglich bleibt indes, wie das Land NRW die weiteren Regelungsbereiche des KJSG insbesondere im Bereich der Inklusion umzusetzen gedenkt.

#### **II. Kooperativer Kinderschutz: leider keine verbindliche Verpflichtungen von Akteuren jenseits der Kinder- und Jugendhilfe**

Von besonderer Bedeutung sind die Regelungen zum „kooperativen Kinderschutz“ (Legaldefinition in § 1 Abs. 5 KiSchG), die insbesondere in § 9 KischG zum Ausdruck kommen. Demnach sollen Netzwerke zum Kinderschutz zur interdisziplinären Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gebildet werden (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 KSchG).

Diese können im Wege interkommunaler Zusammenarbeit auch jugendamtsbezirksübergreifend organisiert sein (§ 9 Abs. 1 S. 2 KSchG). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es in NRW nach wie vor viele Jugendämter in kleineren kreisangehörigen Städten gibt, die aufgrund der politisch brisanten Einzelfälle unter einem gewissen Legitimationsdruck stehen.

Dieser Netzwerkgedanke ist inspiriert von den Netzwerken „Frühe Hilfen“, für die es seit dem Bundeskinderschutzgesetz von 2012 eine Bundesförderung gibt.

Entschieden bemängelt wird jedoch, dass nach § 9 KSchG lediglich die Jugendämter rechtsverbindlich in die Pflicht genommen werden. Andere Behörden wie die in § 9 Abs. 4 KSchG aufgelisteten Netzwerkpartner (u.a. Schulen, Gesundheitsämter, Polizei- und Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaften) „sollen“ zwar in diese Netzwerke „einbezogen“ werden; es entsteht für sie – auch ausweislich der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/16232, S. 36, 49) – keine rechtsverbindliche Pflicht zur Mitarbeit im Netzwerk.

Hier hat der Landesgesetzgeber aus hiesiger Sicht eine große Chance vertan verbindliche Kooperationspflichten auch jenseits des Jugendamtes zu konstituieren. In einer solchen verbindlichen Verpflichtung anderer Landesbehörden hätte der eigentliche Zweck für ein Kinderschutzgesetz auf Landesebene bestehen können. Dies widerspricht dem Grundsatz des Gesetzes, Kinderschutz als eine „gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe“ gem. § 1 Abs. 2 KiSchG zu begreifen.

### **III. Schutzkonzepte in Einrichtungen: Leider keine verbindliche Erstreckung auf den Schulbereich**

Zu begrüßen ist die in § 11 KiSchG formulierte Absicht, Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren und regelmäßig zu überprüfen, wobei Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung der Schutzkonzepte zu beteiligen sind. Zur Konkretisierung der Anforderung an Schutzkonzepte sollten unbedingt auch Gefahren, die sich aus der Nutzung digitaler Medien ergeben, in den Blick genommen werden. Dies betrifft auch Präventionsmaßnahmen für Gefahren der Radikalisierung/Verschwörungstheorien. Die Gewährleistung der Schutzkonzepte von Einrichtungen im Rahmen des § 45 SGB VIII als Bedingungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis, bekräftigt die Intention eines verbindlichen Auftrages im Sinne des Kinderschutzes.

Jenseits von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztageschule gem § 11 Abs. 5 KiSchG wäre aber eine verbindlichere Einbindung des Systems „Schule“ als solches in Kinderschutzkonzeptionen mehr als wünschenswert und angebracht. Das könnte eben gerade ein Kinderschutzgesetz auf Landesebene leisten. Im Übrigen ist Schule heute nicht mehr nur ein Ort formaler Bildung, sondern ein Lebensort mit zahlreichen pädagogischen Bezügen jenseits des Unterrichtsgeschehens. Umso wichtiger wären hier verbindliche Rechtsvorgaben für Kinderschutzkonzepte, die dann in partnerschaftlicher Kooperation mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt werden könnten.

### **IV. Positiv: Kinderschutz nicht als Pflichtaufgabe nach Weisung**

Positiv wird hingegen gesehen, dass der Kinderschutz vom Land nicht als Pflichtaufgabe nach Weisung ausgestaltet werden soll. Das war in den dem Gesetzgebungsprozess vorausgegangen Debatten teilweise vorgebracht worden, hätte aber den Charakter der kommunalen Aufgabenerfüllung in der Kinder- und Jugendhilfe völlig geändert.

## **V. Leider keine verbindliche Festschreibung einer Kinderschutzbedarfsplanung**

Bedauerlich ist, dass die Idee einer verbindlichen Kinderschutzplanung (vgl. SPI, Gutachten im Auftrag der Kinderschutzkommission des Landtags, Seiten 74 ff.) im Rahmen der Jugendhilfeplanung nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurde. Daher wird gebeten, die Idee, einen Kinderschutzbedarfsplan in das Gesetz aufzunehmen weiter zu verfolgen, um so dem Kinderschutz in den kommunalen Ressourcendiskussionen – analog etwa dem Feuerwehrbedarfsplan – zu mehr Verbindlichkeit zu verhelfen. In einen solchen Kinderschutzbedarfsplan wären dann auch Personalschlüssel und Personalentwicklungskonzepte i.S.d. § 79 Abs. 3 SGB VIII verbindlich festzulegen.

## **VI. Wünschenswert: Unabhängige/r Beauftragte/r für Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene**

Partizipation von Kindern und Jugendlichen, kooperativer Kinderschutz und die Initiierung eines unabhängigen Beauftragten für Kinder und Jugendschutz auf Landesebene sind zu begrüßende konzeptionelle Elemente, durch die der Kinder- und Jugendschutz ganzheitlich und verbindlicher in den Blick genommen werden soll.

Eine angedachte landesweite Vernetzung der relevanten Akteure (Vernetzung mit freien Trägern und kommunalen sowie staatlichen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe) zum Thema Kinderschutz, insbesondere physische und sexualisierte Gewalt, wird begrüßt. Die Ausarbeitung eines Rahmens für ein landeseinheitliches Vorgehen stärkt grundsätzlich das Netzwerk. Eine Aufbereitung von Strukturdaten des Landes in Form eines Monitoring zum Thema Kinderschutz in einem jährlichen Rhythmus könnte auf kommunaler Ebene für die weitere Planung und Abstimmung sehr hilfreich sein und wird daher aus hiesiger Sicht angeregt.

Für die Arbeit auf kommunaler Ebene wäre es wichtig, den Kommunen in ihrer eigenen Ausgestaltung ausreichend Raum zur Umsetzung zu bieten, angepasst an den jeweils bestehenden Bedarfen und vorhandenen Strukturen.

## **VII. Zur Kostenfolgeabschätzung**

### **1. Netzwerkkoordinator/in**

Positiv ist, dass das Land von sich aus eine Konnexitätsrelevanz anerkennt. Die der Berechnung zugrundeliegenden Überlegungen und Parameter sind jedoch aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar. Üblicherweise, wird eine Stellenbemessung auf Basis mittlerer Bearbeitungszeiten multipliziert mit Fallzahlen berechnet. Der hier vorgenommene Abzug /Kürzungsbetrag ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar.

Insgesamt scheint auch das Ausmaß dieses Gesetzes nicht allumfänglich berücksichtigt worden zu sein, bezieht man die Kostenrelevanz nun ausschließlich auf den ASD und die neue Koordination. Alle anderen Stellen eines Jugendamtes, die eine Aufgabenergänzung durch dieses Gesetz erfahren, z. B. Leitungen von Jugendeinrichtungen, Leitungen von Kindertageseinrichtungen, etc. finden bisher keine Berücksichtigung in der Kostenfolgenabschätzung.

Zur federführenden Koordination und Organisation der Netzwerke werden entsprechende Fachkräfte in den Jugendämtern benötigt. Die für diese Koordinatorenstelle gewählte Bewertung nach EG S14 TVöD SuE ist nach hiesiger Einschätzung tarifrechtlich nicht haltbar. Im Hinblick auf das hohe Maß an Verantwortung und der besonderen Bedeutung

und Schwierigkeit der Aufgabe wäre eine Bewertung nach EG S17 TVöD SuE sachgerecht.

## **2. Folgekosten**

Auch können Ergebnisse aus Netzwerktreffen im Hinblick auf Qualitätssteigerungen zu Personalmehrkosten führen, geht man beispielsweise von notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen sowie der konkreten Umsetzung der Arbeitsergebnisse aus. Im Rahmen von Leistungsentgeltvereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe könnte sich dies in erhöhten Forderungen und somit erhöhten Entgeltsätzen niederschlagen. Das Konnexitätsausführungsgesetz sichert grundsätzlich keine vollumfängliche Finanzierung: Dennoch sollte sie auskömmlich erfolgen und möglichst vollständig die erforderlichen Parameter in die Berechnung einbeziehen.

## **3. Evaluation / Dynamisierung wird gefordert**

In den Gesetzestext sollte bezüglich der Kostenfolgeabschätzung eine regelmäßige Evaluation, die das Land durchzuführen hat, aufgegriffen werden, damit im Nachhinein weitere Parameter, die bisher nicht absehbar sind, aufgenommen werden können. Ebenso sollten die Kostenerstattungen einer Dynamisierung unterliegen, um Kostensteigerungen hierüber direkt abfangen zu können.

## **VIII. Fazit: Positive Ansätze aber auch vertane Chancen einer Regelung auf Landesebene**

Insgesamt bietet das neue Landeskinderschutzgesetz viele positive Ansätze. Jedoch wurde mit der fehlenden verbindlicheren Einbindung von Landesbehörden wie Polizei, Staatsanwaltschaft oder auch dem Schulbereich eine große Chance vertan, die gerade ein Kinderschutzgesetz auf Landesebene in den Blick verwirklichen könnte: Nämlich den Schutz von Kindern und Jugendlichen wirklich zu einer rechtsverbindlichen gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu machen und das vor allem auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus.

Bedauerlich ist auch, dass im Gesetz keine Regelungen zu verbindlichen Kinderschutzbedarfsplänen auf kommunaler Ebene getroffen wurden, die der wichtigen Aufgabe des Kinderschutzes zu wesentlich mehr Verbindlichkeit in den lokalen Ressourcendiskussionen verhelfen würden.

*Markus Scha*